



Politische Gemeinde Wil ZH

Weisung zum Öffentlichkeitsgrundsatz

vom 26. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Rechtsgrundlagen.....	3
Art. 3	Zweck	3
Art. 4	Geltungsbereich.....	3
II	Öffentlichkeitsgrundsatz	3
Art. 5	Anspruch.....	3
Art. 6	Ausschluss.....	3
Art. 7	Verfahren auf Zugang zu Informationsgesuchen	4
Art. 8	Form des Informationsgesuches	4
Art. 9	Bearbeitung von Informationsgesuchen	4
Art. 10	Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes.....	4
III	Umsetzung.....	4
Art. 11	Umsetzung.....	4
Art. 12	Veröffentlichung von Dokumenten	5
Art. 13	Abgeschlossene Geschäfte.....	5
IV	Zuständigkeit	5
Art. 14	Gemeinderat	5
Art. 15	Gemeindeschreiber	5
Art. 16	Abteilungsleiter	6
Art. 17	Rechtsschutz	6
V	Gebühren.....	6
Art. 18	Erhebung	6
Art. 19	Erlass	6
VI	Inkraftsetzung	7
Art. 20	Inkrafttreten.....	7

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Weisung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

I ALLGEMEINES

Art. 1 Grundsatz

Die Politische Gemeinde Wil ZH erlässt die vorliegende Weisung zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie zu der dazugehörigen Verordnung.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevorsteherschaft (Gemeinderat) ist befugt, die Umsetzung in einem entsprechenden kommunalen Ausführungserlass zu regeln.

Art. 3 Zweck

Diese Weisung regelt den Umgang und den Zugang zu amtlichen Informationen auf kommunaler Ebene. Sie legt die Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Informationsgesuchen fest.

Art. 4 Geltungsbereich

Die vorliegende Weisung richtet sich an den Gemeinderat, die Mitglieder von Behörden und die Mitarbeitenden der Verwaltung sowie der Werkbetriebe.

Die Vorschriften gelten gestützt auf Art. 20 der Gemeindeordnung vom 8. Dezember 2005 auch für alle Kommissionen.

II ÖFFENTLICHKEITSGRUNDSATZ

Art. 5 Anspruch

Der Anspruch und die Einschränkung auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen richten sich nach den Bestimmungen des IDG sowie der dazugehörigen Verordnung.

Art. 6 Ausschluss

Die Steuer- und Fürsorgebehörden sind vom Öffentlichkeitsgrundsatz ausgeschlossen, wenn eine gesetzliche Grundlage eine besondere Geheimhaltungs- oder Schweigepflicht vorsieht.

Art. 7 Verfahren auf Zugang zu Informationsgesuchen

Richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie der dazugehörigen Verordnung.

Art. 8 Form des Informationsgesuches

Das Gesuch kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Anfragen auf elektronischem Weg sind zulässig.

Mündliche Anfragen sind nur zulässig, wenn keine Drittpersonen betroffen sind, keine vertieften Abklärungen notwendig sind und die Gesuchbearbeitung mit geringem Aufwand verbunden ist.

Art. 9 Bearbeitung von Informationsgesuchen

Richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie der dazugehörigen Verordnung.

Mündlich gestellte Anfragen können ebenso oder auf elektronischem Weg, wenn der Inhalt der verlangten Informationen dies zulässt, beantwortet werden.

Art. 10 Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes

Damit die unbefangene Meinungsbildung des öffentlichen Organs gewährleistet ist, sind folgende Informationen vom Öffentlichkeitsgrundsatz ausgeschlossen:

- Protokollbände;
- Gesprächs- und Aktennotizen;
- Anträge, Berichte, Entwürfe, Klausuren, Vorberatungen und Stellungnahmen von Behörden, Verwaltungsangestellten und Drittpersonen;
- Beschlüsse, sofern die zuständige Behörde die Geheimhaltung beschlossen hat.

III UMSETZUNG

Art. 11 Umsetzung

Die zuständige Behörde legt bei jedem Beschluss verbindlich fest, ob dieser der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, und zwar nach folgenden Kriterien:

Geheim

Dieses Geschäft unterliegt dem Geheimhaltungsvorbehalt gemäss IDG. Es erfolgt keine Veröffentlichung und keine Freigabe an Dritte.

⇒ Keine Veröffentlichung

Teilweise geheim

Dieses Geschäft unterliegt teilweise dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG. Es erfolgt eine Veröffentlichung und die Freigabe an Dritte bei allfälligen Anfragen.

⇒ Schützenswerte Daten werden bei der Veröffentlichung weggelassen.

Befristet geheim:

Dieses Geschäft ist noch nicht abgeschlossen. Es erfolgt deshalb noch keine Veröffentlichung gemäss IDG.

⇒ Veröffentlichung nach Ablauf einer bestimmten Frist (Rekursfrist, Rechtskraftbescheinigung, rechtskräftiger Abschluss eines Geschäfts, etc.)

Öffentlich:

Dieses Geschäft unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG. Es erfolgt eine Veröffentlichung und die Freigabe an Dritte bei allfälligen Anfragen.

⇒ Uneingeschränkte Veröffentlichung

Art. 12 Veröffentlichung von Dokumenten

Dokumente dürfen nur im PDF-Format veröffentlicht und elektronisch an Dritte übermittelt werden.

Art. 13 Abgeschlossene Geschäfte

Über die Zugänglichkeit von bereits abgeschlossenen oder archivierten Dossiers entscheidet der Gemeindeschreiber nach Rücksprache mit den zuständigen Abteilungsleitern nach den oben genannten Kriterien.

IV ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 14 Gemeinderat

Über die Beantwortung von Informationsgesuchen von politischer Bedeutung entscheidet der Gemeinderat. Der Gemeindepräsident ist in seiner Funktion als Ansprechpartner für die Presse und die Medien verantwortlich. Allfällige Direktanfragen von Medienbeauftragten zuhänden einzelner Ressortvorstände sind daher an den Gemeindepräsidenten weiterzuleiten.

Art. 15 Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber ist innerhalb der Verwaltung für den einheitlichen und korrekten Umgang mit Informationsgesuchen verantwortlich.

Er ist zuständig für die Bearbeitung von Informationsgesuchen im Zusammenhang mit Geschäften des Gemeinderates.

Art. 16 Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter sind für die Bearbeitung von Informationsgesuchen in ihren Bereichen zuständig.

Sind mehrere Abteilungen von dem Gesuch betroffen, so sprechen sich die Abteilungsleiter untereinander ab.

Art. 17 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz. Gemeindeintern steht zunächst die Einsprache (Rekurs) an den Gemeinderat zur Verfügung.

V GEBÜHREN

Art. 18 Erhebung

Die Bearbeitung von Informationsgesuchen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach den Gebührentarifen der kantonalen Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) sowie dem Allgemeinen Gebührenreglement der Gemeinde Wil ZH.

Übersteigen die voraussichtlichen Gebühren den Betrag von Fr. 100.00, so ist die zuständige Behörde verpflichtet, den Gesuchsteller über die zu erwartende Gebührenhöhe zu informieren. Das Gesuch wird nur bearbeitet, wenn es innert 10 Tagen schriftlich bestätigt wird.

Die Gebühren werden in jedem Fall, d.h. auch bei einer späteren Ablehnung des Informationsbegehrens, erhoben.

Gebühren für Kopien, Abzüge, Abschriften etc. werden in jedem Fall, zusätzlich zu den übrigen Kosten, erhoben.

Art. 19 Erlass

Es werden keine Gebühren erhoben, wenn die Bearbeitung des Informationsgesuches einen geringen Aufwand verursacht oder die eigenen Personendaten betreffen. Die Kosten für Kopien oder Reproduktionen sind in jedem Fall zu begleichen.

Der Gemeinderat entscheidet über weitere Erlassgesuche.

VI INKRAFTSETZUNG

Art. 20 Inkrafttreten

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist ab sofort bzw. mit Inkrafttreten des IDG wirksam.

Die Weisung zum Öffentlichkeitsgrundsatz tritt per 1. September 2016 in Kraft.

Vom Gemeinderat Wil ZH genehmigt am 26. Juli 2016.

Wil ZH, 26. Juli 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Peter Graf
Gemeindepräsident

Katja Wickihalder
Gemeindeschreiberin